

# AMTSBLATT

## der Verbandsgemeinde Weida-Land

12. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 3. August 2021

Nr. 23

### **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

#### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 27.07.2021**

aus dem öffentlichen Sitzungsteil

- **Beschluss-Nr. 2021/NG/029**  
Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“ ..... 2
- **Beschluss-Nr. 2021/NG/030**  
Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“ ..... 3
- **Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“** ..... 4 - 6

### **Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo); Halle (Saale)**

- **Aktualisierung des Gebäudebestandes und der tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung in der Verbandsgemeinde Weida-Land**  
hier: **Offenlegung und Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters** ..... 7 - 9

### **Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd; Halle (Saale)**

für die Gemeinden Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra

- **Bekanntmachung Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS); Verf.-Nr. 61 -7 MQ 009; Landkreis Saalekreis**  
hier: **Vorläufige Besitzeinweisung gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)** ..... 9 -12  
**Überleitungsbestimmungen nach § 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)** ..... 13- 16

**Impressum** ..... 17

## **Bekanntmachungen der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf**

### **Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 14. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf vom 27.07.2021**

#### **aus dem öffentlichen Sitzungsteil**

- **Beschluss-Nr. 2021/NG/029**

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“

#### **Beschlusstext**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf *beschließt*:

1. Die zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes “PVA Deponie Nemsdorf” in Nemsdorf vorgebrachten Hinweise und Anregungen von den Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Bürgern sowie von den Nachbargemeinden hat der Gemeinderat mit folgendem Ergebnis geprüft und in einer Übersicht (gemäß Anlagen) zusammengefasst:
  - a) Hinweise, Bedenken und Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß Anlage 1 zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet. (Anlage 1 - 26 Seiten)
  - b) Hinweise, Bedenken und Anregungen der Nachbargemeinden und –städte werden gemäß Anlage 2 zum Beschluss abgewogen bzw. eingearbeitet. (Anlage 2 - Auswertung Nachbargemeinden - 2 Seiten)
  - c) Hinweise, Bedenken und Anregungen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nicht abgegeben.
  - d) Das Abwägungsergebnis ist in die Plandokumente des Bebauungsplanes (Planzeichnung, Textliche Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht) einzustellen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, unter Mitwirkung des Bauamtes sowie dem beauftragtem Planungsbüro die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Nachbargemeinden und –städte von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

#### **Sachverhalt:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2021 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“ in Nemsdorf beschlossen. Nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligungen gemäß § 3 (1) BauGB in Form einer öffentlichen Auslegung vom 04.05.2021 bis zum 08.06.2021 und § 4 (1) BauGB i.V.m. einer schriftlichen Anhörung zu den Umweltbelangen hat der Gemeinderat in seiner heutigen Sitzung die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen die vorgetragenen Sachverhalte auszuwerten, etwaige Bedenken zu wichten und im Sinn einer evtl. Berücksichtigung bei der Planung abzuwägen.

Reh  
Bürgermeister

- **Beschluss-Nr. 2021/NG/030**

Billigung und Auslegung des Entwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
„PVA Deponie Nemsdorf“

### Beschlusstext

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf *beschließt*:

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“ bestehend aus Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung und dem Umweltbericht nebst Anlagen wird in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Planzeichnung, den Textlichen Festsetzungen, der Begründung und dem Umweltbericht nebst Anlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind nach § 3 (2) BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind nach § 4 Abs. 2 BauGB zu unterrichten und am Verfahren zu beteiligen.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Auslegung des Entwurfs für die Dauer eines Monats in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zimmer 4. Ebenso ist der Entwurf auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land für die Dauer der Auslegung zur allgemeinen Einsichtnahme einzustellen. Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen schriftlich, per E-Mail und/ oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.
5. Der Beschluss ist ortsüblich bekanntzumachen. (§ 2 Abs. 1 BauGB)

### Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in seiner heutigen Sitzung die eingegangenen Anregungen und Hinweise aus den Stellungnahmen zum Vorentwurf behandelt. Das Ergebnis der Abwägung ist in den Entwurf einzuarbeiten. Damit wird der Vorentwurf zum Entwurf qualifiziert.

Der Entwurf sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats der Öffentlichkeit vorzustellen und öffentlich auszulegen. Dies entspricht dem formalen Ablauf innerhalb des Verfahrens zur Planaufstellung. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden und -städte, deren Aufgabenbereich von der Planung berührt wird, sind gemäß § 4 (2) BauGB zu unterrichten und im Planverfahren zu beteiligen.

Reh  
Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf

### Öffentliche Auslegung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“

Der Gemeinderat der Gemeinde Nemsdorf-Göhrendorf hat in öffentlicher Sitzung am 27.07.2021 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“ in der Fassung vom Juli 2021 mit Begründung gebilligt und beschlossen diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit vorzustellen.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst Teilbereiche der Flurstücke 238, 237, 239, 241, 243, 245 der Flur 4 der Gemarkung Nemsdorf. Das Plangebiet befindet sich östlich der Ortslage von Nemsdorf, nördlich der Deponiestraße/ Gartenstraße auf dem Gelände des Altstandortes der Deponie Nemsdorf. Die Lage ist im Anschluss dieser Bekanntmachung dargestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA Deponie Nemsdorf“ (Stand Juli 2021) wird mit Begründung und Anlagen in der Zeit

#### **vom 12. August bis einschließlich 17. September 2021**

Montag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr	und	14.00 – 16.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr		

in den Diensträumen des Bauamtes der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstr. 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Nebengebäude, Zi. 4 zur Beteiligung der Öffentlichkeit ausgelegt.

Es liegen Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung zum Vorentwurf mit umweltbezogenen Informationen zu folgenden Themen aus:

#### *Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt*

##### *Stellungnahme 25.05.2021*

→ Referat Kreislauf- und Abfallwirtschaft, Bodenschutz: Hinweis zur ehem. Nutzung des Altstandortes und er Abgrenzung,

##### *Stellungnahme 07.05.2021*

→ Referat Naturschutz: Hinweis zur Beachtung des Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht,

##### *Stellungnahme 01.06.2021*

→ Referat Immissionsschutz: Hinweis zu den Zuständigkeiten für Belange von Solarelementen.

#### *Landkreis Saalekreis - Stellungnahme vom 06.05.2021 und 28.05.2021*

→ Umweltamt, SG Abfall und Bodenschutz: Hinweise zu den Zuständigkeitsbereichen für die Nachsorge des Deponiegeländes

→ Untere Wasserbehörde: Hinweise zur Ableitung von Niederschlagswasser, wassergefährdeten Stoffen sowie das Vorkommen von Grundwassermessstellen,

→ Untere Naturschutzbehörde: Überarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung,

→ Untere Bodenschutz- und Abfallbehörde: Hinweise und Ergänzungen zum § 1 BBodSchG, Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung sowie Auswirkungen auf den Boden.

#### *Landesamt für Geologie und Bergwesen - Stellungnahme vom 20.05.2021*

→ Empfehlung zur Durchführung eines Baugrundgutachtens

#### *Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 11.05.2021*

→ Hinweis auf gesetzliche Meldepflicht im Falle bei Findung unerwarteter archäologischer Kulturdenkmale

#### *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd vom 26.05.2021*

→ Hinweise zum Standort der Nutzung

Da auf Grund der derzeitigen Situation die Verwaltung für den Publikumsverkehr geschlossen ist, weisen wir darauf hin, dass interessierte Bürger die Unterlagen nach vorheriger Anmeldung, per Telefon 034771/900-0 oder per E-Mail ([service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de)) einsehen können. Die Planunterlagen in Papierform sind in einem separaten Raum der Bauverwaltung über den gesamten Zeitraum der Auslegung zugänglich. Fragen, Hinweise und Anregungen zu den Planunterlagen können im Zeitraum der öffentlichen Auslegung telefonisch gestellt bzw. schriftlich per E-Mail an folgende Kontaktadressen gesandt werden:

- Tel.: 034771/900-0
- E-Mail ([service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de))

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der vollständige Entwurf können während der Auslegungszeit ebenso auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Weida-Land eingesehen werden:

[www.weida-land.de](http://www.weida-land.de) → **Verbandsgemeinde & Bürger** → **Aktuelles** → **Bauleitplanung**

Dies entspricht der Veröffentlichungspflicht nach § 4a Abs. 4 BauGB, mit den Einschränkungen nach § 214 Abs. 1 Nr. 2e BauGB.

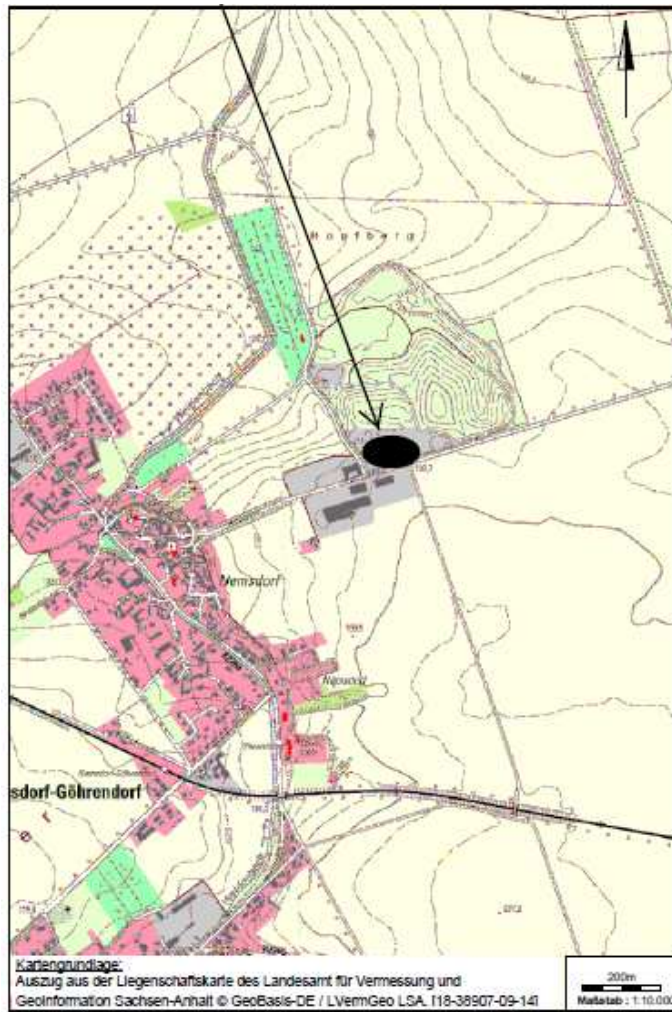
Während der Auslegungsfrist können – schriftlich, per E-Mail ([service@vg-weida-land.de](mailto:service@vg-weida-land.de)) und/ oder mündlich zur Niederschrift - Stellungnahmen zum Bebauungsplan abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 02.08.2021

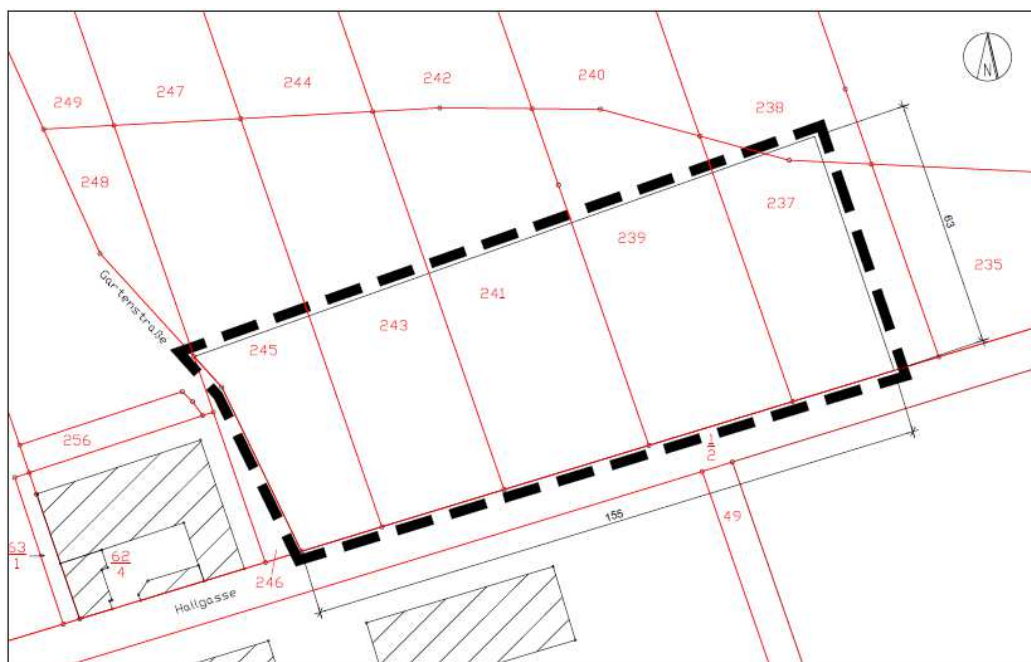
Jürgen Reh  
Bürgermeister

vorhabenbezogener Bebauungsplan „PVA Deponie Nemsdorf“

Anlage – Lage in der Ortschaft



Anlage – Geltungsbereich zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „PVA Deponie Nemsdorf“



## Bekanntmachung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo); Halle (Saale)



Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

29.07.2021

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt  
in der jeweils geltenden Fassung (siehe Landesrecht unter [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de))

Für die

<u>Gemarkung:</u>	<u>Flur:</u>
Albersroda	7
Alberstedt	1, 2, 3, 4
Barnstädt	2, 3, 12
Döcklitz	3
Esperstedt	2, 4, 5, 6
Farnstädt	2, 5, 6, 7, 8, 10
Göhrendorf	1
Jüdendorf	2
Kalzendorf	2
Nemsdorf	4, 5, 6
Obhausen	3, 5, 6, 13
Schnellroda	6
Schraplau	1, 2, 3, 4
Steigra	3, 6, 7, 10

### Verbandsgemeinde Weida-Land (Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Gebäudedarstellung fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat *den Nachweis des Liegenschaftskatasters hinsichtlich der Darstellung der Gebäude überprüft und die für das Liegenschaftskataster relevanten Ergebnisse in die Liegenschaftskarte übernommen.*

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit vom 09.08.2021 bis 08.09.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)** während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr** zur Einsicht ausgelegt. Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0345/6912-0 gebeten.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte, die durch die Übernahme der für das Liegenschaftskataster relevanten Veränderungen im Gebäudebestand entstanden sind, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle in 06112 Halle (Saale), Thüringer Straße 16 erhoben werden.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de)Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez.

Heiko Puschmann

LVermGeo 606  
06/20

Landesamt für Vermessung und  
Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo)  
Neustädter Passage 15, 06122 Halle (Saale)



SACHSEN-ANHALT

29.07.2021

**Mitteilung der Aktualisierung  
beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters**

für die

Gemarkung:

Albersroda, Barnstädt, Döcklitz, Esperstedt, Farnstädt, Göhrendorf,  
Jüdendorf, Kalzendorf, Nemsdorf, Schnellroda, Schraplau, Steigra

in

Verbandsgemeinde Weida-Land  
(Ortsname)

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt *hat in der Liegenschaftskarte und im Liegenschaftsbuch die beschreibenden Angaben zur tatsächlichen Nutzung und Lagebezeichnung aktualisiert.*

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit vom 09.08.2021 bis 08.09.2021 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt **Neustädter Passage 15 in 06122 Halle (Saale)**



während der Besuchszeiten, **Mo. bis Fr. 08.00 – 13.00 Uhr / Di. 13.00 – 18.00 Uhr**  
zur Einsicht ausgelegt.

Bei Fragen oder Anregungen wird um eine vorherige telefonische Terminvereinbarung unter der  
Telefonnummer **0345 / 6912-0** gebeten.

Im Auftrag

**Auskunft und Beratung**

Telefon: 0391 567-8585

Fax: 0391 567-8686

E-Mail: [Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de](mailto:Service.LVermGeo@sachsen-anhalt.de)

Internet: [www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de](http://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de)

gez.

Heiko Puschmann

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und  
Forsten Süd; Halle (Saale)**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd  
Müllnerstraße 59; 06667 Weißenfels  
Außenstelle Halle:  
Mühlweg 19, 06114 Halle/Saale

29.07.2021

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)

Verf.-Nr.: 61-7 MQ 009

Landkreis: Saalekreis

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Vorläufige Besitzeinweisung**  
gem. § 65 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

**1. Vorläufige Besitzeinweisung**

Für das gesamte Flurbereinigungsgebiet wird die vorläufige Besitzeinweisung gemäß § 65 Absatz 2  
Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I  
S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.  
Als Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung wird der **01.10.2021** festgesetzt. Er gilt auch als  
Stichtag für die Gleichwertigkeit der Grundstücke.

Für die tatsächliche Überleitung in den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke  
sind die **Überleitungsbestimmungen** (Anlage 1) maßgebend.

Die Überleitungsbestimmungen, die nach § 62 Abs. 2 i.V.m. § 65 Abs. 2 Satz 3 FlurbG erlassen werden,  
sind mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft Steigra abgestimmt.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird im überwiegenden Interesse der Teilnehmer gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl I S.686) angeordnet. Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung.

## 3. Änderung des Wertermittlungsrahmens

Für das Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) wird hiermit die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung vom 19.04.2017 dahingehend geändert, dass der im Wertermittlungsrahmen unter Punkt 8 festgesetzte **Umrechnungsfaktor** auf den Stichtag der vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2021 angepasst wird. Er erhöht sich auf **301,11 €/Werteinheit**

### Begründungen

#### Zu 1:

Die Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 sowie des Abs. 2 Satz 4 des FlurbG liegen vor.

Die Grenzen der neuen Grundstücke sind in die Örtlichkeit übertragen, die endgültigen Nachweise für Fläche und Wert der neuen Grundstücke liegen vor, das Verhältnis der Abfindung zu dem von jedem Beteiligten Eingebachten steht fest.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung zu dem festgesetzten Zeitpunkt ist notwendig, um die neuen Grundstücke noch in diesem Herbst in Besitz, Verwaltung und Nutzung der Empfänger übergeben zu können und dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bearbeitung der Abfindungsgrundstücke zu ermöglichen.

Die Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Erlass der Überleitungsbestimmungen dienen der Beschleunigung des Verfahrens zur Vermeidung von Übergangsschwierigkeiten, die den Beteiligten durch längeres Warten auf den Eintritt des neuen Rechtszustandes entstehen würden.

Es liegt im Interesse der Beteiligten, dass der durch das Flurbereinigungsverfahren angestrebte Erfolg (u.a. Arrondierung der Flächen und Zuteilung der bewirtschaftbaren Landabfindung) möglichst frühzeitig, d.h. schon vor Bestandskraft des Flurbereinigungsplanes, herbeigeführt wird.

Der von den Teilnehmern gewählte Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu den vorstehenden Regelungen gehört worden. Das Einvernehmen mit der landwirtschaftlichen Berufsvertretung gemäß § 87 FlurbG liegt vor.

Gemäß § 88 Nr. 4 FlurbG sind die für das Unternehmen benötigten Flächen von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Wertes ihrer alten Grundstücke zu dem Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes aufzubringen; § 45 findet insoweit keine Anwendung. Zu der Aufbringung sind landwirtschaftliche oder gärtnerische Betriebe nur insoweit heranzuziehen, als ihre wirtschaftliche Fortführung nicht gefährdet wird. Die Flächen werden durch den Flurbereinigungsplan dem Träger des Unternehmens zu Eigentum zugeteilt. Für die von einem Teilnehmer aufgebrachte Fläche hat ihm der Träger des Unternehmens Geldentschädigung zu leisten.

Im Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) wird die Berechnung auf dieser Grundlage einen prozentualen Abzug in Höhe von 3,6 % ergeben. Die Geldentschädigung wird gemäß § 67 FlurbG nach der Besitzeinweisung festgesetzt und ausgezahlt.

#### Zu 2:

Die sofortige Vollziehung vorstehender Anordnung über die vorläufige Besitzeinweisung erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der VwGO im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse aller Beteiligten. Wegen der bevorstehenden Bestellung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und zur

Beseitigung von Nachteilen, die durch den Ausbau von Wegen, Gräben und landschaftspflegerischen Anlagen im Altbestand entstanden sind (Zerschneidungen, Flächenverluste), ist es erforderlich, einen sofortigen Übergang des Besitzes an den neuen Grundstücken auf die neuen Besitzer zu gewährleisten. Die Vorteile der neuen Feldeinteilung und des neu geschaffenen Wegenetzes sollen der Landwirtschaft möglichst rasch und uneingeschränkt zu Gute kommen.

Durch die sofortige Vollziehung der vorläufigen Besitzeinweisung und der Überleitungsbestimmungen wird gewährleistet, dass die Einweisung in die neuen Flächen zu einem einheitlichen Termin erfolgt. Es wird verhindert, dass sich durch die mögliche Einlegung eines Widerspruchs die Inbesitznahme der neuen Flächen und die Abgabe der alten Flächen in einigen Fällen verzögert und dadurch die Überleitung des neuen Besitzes in der Gesamtheit unmöglich würde.

Verzögerungen bei der Besitzübergabe würden Verspätungen der notwendigen Bestellung hervorrufen, die im wirtschaftlichen Interesse der Beteiligten vermieden werden müssen. Zur Herbeiführung der mit der Besitzeinweisung einhergehenden Vorteile und zur Vermeidung schwerwiegender Folgen und Nachteile ist die sofortige Vollziehung der vorstehenden Anordnung gerechtfertigt. Das öffentliche Interesse an der grundsätzlichen Beschleunigung des Verfahrens sowie das überwiegende Interesse der Beteiligten an der unverzüglichen Durchführung des Besitzwechsels überwiegen das private Interesse etwaiger Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung ihrer Widersprüche. Die Rechte der einzelnen Beteiligten bleiben durch die Möglichkeit, gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen, gewahrt.

### **Zu 3**

Der Umrechnungsfaktor wird hiermit, wie bereits im Wertermittlungsrahmen vom 19.04.2017 festgelegt, zum Zeitpunkt der Besitzeinweisung (Bewertungsstichtag gemäß § 44 FlurbG) auf 301,11 €/WE angepasst.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

**Zu 1 und 3:** Gegen diese Anordnung der vorläufigen Besitzeinweisung und den Erlass der Überleitungsbestimmungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels einzulegen.

**Zu 2:** Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts beantragt werden.

### **Wichtige Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorläufige Besitzeinweisung nur den Besitz, die Verwaltung und die Nutzung der neuen Grundstücke betrifft. Die Eigentumsverhältnisse (Grundbuch und Kataster) bleiben hierdurch noch unberührt.

Die vorläufige Besitzeinweisung liegt mit Begründung, den zugehörigen Überleitungsbestimmungen, den Karten zur vorläufigen Besitzeinweisung und Verzeichnissen ab Bekanntgabe dieser vorläufigen Besitzeinweisung in der

Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle während der Dienststunden zur Einsichtnahme für alle Beteiligten aus.

Alle Unterlagen können auch unter

<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued/flurneuordnung/flurbereinigung-saalekreis/fbv-steigra-nbs/>

eingesehen werden.

Die neue Feldeinteilung wurde während des Anzeigens der neuen Grenzen an Ort und Stelle erläutert. Die Beteiligten können bis zur Bekanntmachung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes nach § 61 FlurbG noch über die alten (eingebrachten) Grundstücke grundbuchmäßig verfügen; an die Stelle der alten Grundstücke treten aber in besitzrechtlicher Hinsicht ab dem 01.10.2021 die neuen Grundstücke. Es sollte deshalb von grundbuchmäßigen Änderungen abgesehen werden. Wenn trotzdem über ein Grundstück aus zwingenden Gründen verfügt werden muss, sollte vorher das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd über die Durchführung der beabsichtigten Rechtsänderung unterrichtet werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes, besonders gegen die Zuteilung der neuen Grundstücke (Landabfindung), können die Beteiligten erst später, in dem Anhörungstermin über die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplans, vorbringen. Zu diesem Termin wird jeder Teilnehmer geladen.

Im Auftrag

gez.  
Hartig

DS

*Aufgrund des gesetzlichen Auftrages nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) werden im vorliegenden Verfahren personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) verarbeitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise können im Internet unter: <http://lsaur.l.de/alffsueddsgvo> eingesehen werden oder sind beim ALFF Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels erhältlich.*

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung  
und Forsten Süd  
Mühlweg 19  
06114 Halle (Saale)

Halle, den 29.07.2021

Flurbereinigungsverfahren „Steigra (NBS)“, Verf.-Nr.: 61-7 MQ 009  
**Überleitungsbestimmungen nach § 66 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**  
zur vorläufigen Besitzeinweisung zum 01.10.2021 gem. § 65 FlurbG

Diese Bestimmungen regeln den Besitz- und Nutzungsübergang an den neuen Grundstücken des Flurbereinigungsgebietes. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft „Steigra (NBS)“ wurde hierzu gehört. Er hat den Bestimmungen zugestimmt.

Diese Bestimmungen können – soweit sie nicht auf Gesetzesvorschriften beruhen oder bestimmte Fristen für die Einreichung von Anträgen an das ALFF Süd angehen – durch abweichende Vereinbarungen unter den Beteiligten, namentlich zwischen Empfänger und Vorbesitzern, ersetzt werden.

Eine diesbezüglich andere Regelung wird vom ALFF Süd nicht beaufsichtigt.

Das ALFF Süd kann in begründeten Fällen von Amts wegen Ausnahmen von den Bestimmungen anordnen, insbesondere die darin festgesetzten Fristen ändern. Die nachstehenden Stichtage und Zeitpunkte beziehen sich jeweils auf das Jahr des vorgenannten Verwaltungsaktes zur vorläufigen Besitzeinweisung.

### **I. Übergang der Landabfindungen**

1. Die Planempfänger treten in den Besitz der neuen Grundstücke (Landabfindungen) ein, sobald die darauf stehenden Früchte und Gräser der Vorbesitzer abgeerntet sind.
2. Alle brachliegenden oder als Kultur genutzten Flächen können die Planempfänger unmittelbar nach der vorläufigen Besitzeinweisung in Besitz nehmen, soweit diese durch Wege zugänglich sind.
3. Als spätester Zeitpunkt für die Räumung der Grundstücke werden folgende Termine bestimmt (Übergabetag):
  - a) für Halmfrüchte nach Aberntung, spätestens jedoch der 01.10.2021. Dabei darf der Altbesitzer das anfallende Stroh häckseln, oder Strohballen bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
  - b) für Kartoffeln nach Aberntung, spätestens jedoch der 15.11.2021.
  - c) für die übrigen Ackerfrüchte (Rüben, Mais, Gemüse, Gräser) nach Aberntung, spätestens der 31.01.2022. Dabei darf der Altbesitzer die anfallenden Rüben bis zum 31.01.2021, das anfallende Rübenblatt bis zum 30.04. des nachfolgenden Jahres am Rande der Flächen lagern, wenn nicht die Lagerung auf einer Abfindungsfläche zumutbar ist.
  - d) für Wiesen und Weiden nach Vereinbarung, spätestens jedoch am 30.11.2021 Weidezäune sind – soweit erforderlich – bis zum 01.03. des folgenden Jahres vom Altbesitzer zu entfernen.
  - e) für Gärten der 30.11.2021.
  - f) für Sonderkulturen sollen im Einzelnen freie Vereinbarungen getroffen werden. Kommt keine Einigung zustande, so erfolgt eine Regelung von Amts wegen.
  - g) für Stilllegungsflächen richtet sich die Übergabe nach den jeweils geltenden Zuwendungsrichtlinien.

- h) Will der Altbesitzer auf seiner abzugebenden Fläche Zwischenfrüchte anbauen, so kann dies auf Antrag gestattet werden. Diese Fläche muss jedoch spätestens am 15.11.2021 geräumt sein.
- i) Bei Zwischenfrüchten die als Ökologische Vorrangfläche genutzt wurden, sind die Verpflichtungen bis zum 15.02.2022 zu übernehmen.

Die Abräumung der Grundstücke muss am Abend des Übergabetages beendet sein. An dem darauffolgenden Tag kann der Empfänger mit der Bestellung der ihm zugewiesenen Flächen beginnen, sowie die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des Vorbesitzers fortschaffen lassen.

- 4. Der Vorbesitzer hat die Flächen, die einem anderen zugewiesen werden, in ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Insbesondere sind alle Verschlechterungen der Ertragsfähigkeit oder sonstige Beeinträchtigungen in der Benutzbarkeit, die durch den Nutzer seit der Wertermittlung im Flurbereinigungsverfahren verursacht wurden, auszugleichen bzw. zu beseitigen. Der Planempfänger kann verlangen, dass ihm der Vorbesitzer die Kosten der Beseitigung, der von diesem verschuldeten und in der Wertermittlung nicht berücksichtigten Mängel erstattet.

## **II. Obstbäume sowie sonstige Holzbestände, Hecken und Sträucher**

- 1. Die Ernte von sämtlichen Obstbäumen steht im laufenden Jahr dem bisherigen Besitzer zu.
- 2. Alle tragfähigen, nicht mehr verpflanzbaren Obstbäumen sowie Busch- und Baumanpflanzungen gehen auf den Planempfänger über. Hierfür kann zwischen dem Vorbesitzer und dem Planempfänger eine Entschädigung vereinbart werden.
- 3. Kommt eine Einigung über die Entschädigung bis zum 31.03. des Folgejahres nicht zustande, so kann innerhalb einer weiteren Woche beim ALFF Süd ein Antrag auf Fristsetzung einer Entschädigung gestellt werden. Meldet der Vorbesitzer bis zum 31.12.2021 keinen Anspruch beim Planempfänger an, so darf Letzterer annehmen, dass keine Ansprüche gestellt werden.
- 4. Verpflanzbare, unfruchtbare, unveredelte oder abgängige Obstbäume können bis zum 31.03. des Folgejahres durch den bisherigen Eigentümer mit den Wurzelstöcken entfernt werden. Geschieht dieses nicht, so gehen sie ohne Entschädigung in das Eigentum des Planempfängers über.
- 5. Alle Holzbestände, einzelne Bäume, Büsche und andere Feldgehölze dürfen von dem bisherigen Eigentümer und dem Planempfänger nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde entfernt werden. Die Entscheidung, welche Bestände, Bäume oder Büsche bestehen bleiben sollen, bleibt der Flurbereinigungsbehörde vorbehalten.

## **III. Bauliche Anlagen und Einfriedungen**

- 1. Bei Schuppen oder dergleichen wird auf Antrag im Einzelfall eine Sonderregelung im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft getroffen.
- 2. Für das Umsetzen von Einfriedungen wird eine Entschädigung durch die Teilnehmergeinschaft nicht gewährt.
- 3. Für Einfriedungen, die der Planempfänger vom Vorbesitzer übernehmen will, kann zwischen beiden eine Entschädigung vereinbart werden. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, wird die Entschädigung auf Antrag vom Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd festgesetzt. Will der Planempfänger vorhandene Einfriedungen vom Vorbesitzer nicht übernehmen, hat er dies bis zum 31.12.2021 dem Vorbesitzer anzuzeigen. In diesem Falle hat der Vorbesitzer die Einfriedung bis zum 01.04. des Folgejahres auf seine Kosten zu entfernen.
- 4. Private Brunnen, Tränkeanlagen, Pumpen und ähnliche Anlagen gehen auf die Planabfindung über. Will der Planempfänger diese Anlagen nicht übernehmen, hat er dies dem Vorbesitzer bis zum 31.12.2021 anzuzeigen. Dieser hat dann die Anlagen bis zum 01.04. des Folgejahres auf eigene Kosten zu entfernen.

#### **IV. Ausgleich des Düngeszustandes**

Für Dünger, der durch die ortsübliche Fruchtfolge noch nicht ausgenutzt ist, wird keine Entschädigung gewährt.

#### **V. Regelung der Übernahme sonstiger Grundstücksbestandteile**

Bodendenkmale und Landschaftsbestandteile, die aus Gründen des Denkmalschutzes, des Naturschutzes, der Landschaftspflege oder aus anderen Gründen zu erhalten sind, haben die Empfänger der Landabfindung zu übernehmen. Sie dürfen weder beeinträchtigt, beschädigt noch beseitigt werden. Die hierfür geltenden Schutzbestimmungen bleiben unberührt. Die Übernahmeverpflichtung beruht auf § 50 (1) Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) neu gefasst durch Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546); zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

#### **VI. Ausbau der neuen Anlagen**

1. Der Ausbau der Wege, Gewässer, landschaftspflegerische Anlagen, Brücken, Durchlässe, Überfahrten und dergleichen erfolgte durch die Teilnehmergeinschaft unter der Leitung der Flurbereinigungsbehörde.
2. Vorhandene Grundstücksausfahrten über Gewässer und Seitengräben dürfen nur mit Genehmigung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd entfernt werden.

#### **VII. Vermessungszeichen**

Die in den Grundstücken angebrachten Vermessungszeichen sind zu dulden und erkennbar zu halten. Sie dürfen weder beschädigt noch versetzt oder entfernt werden. Dies gilt auch für alle Grenzzeichen, wie Grenzsteine, Grenzmarken oder Pflöcke, die eine Eigentums- oder Besitzregelung in der Örtlichkeit anzeigen oder vorbereiten. Hierauf ist bei der Bewirtschaftung der neuen Grundstücke besonders zu achten.

Wer vorhandene Grenzzeichen beschädigt oder entfernt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro belegt werden (§ 22 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt). Zudem werden ihm alle Kosten zur Wiederherstellung auferlegt.

#### **VIII. Ordnung der Pachtverhältnisse und des Nießbrauchs**

Es gelten die Bestimmungen der §§ 69 bis 71 des FlurbG sinngemäß, d.h. die lt. Gesetz vom Zeitpunkt der Ausführungsanordnung abhängigen Fristen sind auch anwendbar auf den Zeitpunkt der vorläufigen Besitzeinweisung.

Bestehende Nießbrauch- und Pachtverhältnisse werden durch das Flurbereinigungsverfahren nicht aufgehoben. Jedoch gehen die Nutzungs- und Pachtansprüche des Nießbrauchberechtigten bzw. Pächters von den alten Flurstücken auf die Abfindungsflächen über. Auf dieser Grundlage müssen die Beteiligten ihr Pachtverhältnis neu regeln.

Einigen sich beide nicht, so ist beim ALFF Süd ein Antrag auf Regelung nach Maßgabe der §§ 69, 70, 71 FlurbG zu stellen.

##### *§ 69 FlurbG*

Der Nießbraucher hat einen angemessenen Teil der dem Eigentümer zur Last fallenden Beiträge (§19 FlurbG) zu leisten und dem Eigentümer die übrigen Beiträge vom Zahlungstage ab zum angemessenen Zinssatz zu verzinsen. Entsprechend ist eine Ausgleichszahlung zu verzinsen, die der Eigentümer für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat.

##### *§ 70 FlurbG*

- (1) Bei Pachtverhältnissen ist ein Wertunterschied zwischen dem alten und dem neuen Pachtbesitz durch Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder in anderer Weise auszugleichen.
- (2) Wird der Pachtbesitz durch die Flurbereinigung so erheblich geändert, dass dem Pächter die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird, so ist das Pachtverhältnis zum Ende des bei Erlass der Ausführungsanordnung laufenden oder des darauffolgenden Pachtjahres aufzulösen.

- (3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Vertragsteile eine abweichende Regelung getroffen haben.

#### § 71 FlurbG

Über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG entscheidet die Flurbereinigungsbehörde. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag; im Falle des § 70 Abs. 2 FlurbG ist nur der Pächter antragsberechtigt. Die Anträge sind spätestens drei Monate nach Erlass der Ausführungsanordnung bei der Flurbereinigungsbehörde zu stellen.

### **IX. Einschränkungen des Eigentums**

Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach § 34 FlurbG, auf die bereits bei der Anordnung der Flurbereinigung hingewiesen wurde, gelten bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans.

Daher dürfen weiterhin:

1. in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gehören.
2. Bauwerke, Brunnen Gräben, Dränungen, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Feldgehölze sowie sonstige Holzbestände – einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze – nur mit Zustimmung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd beseitigt werden. Bei Zuwiderhandlungen muss das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

### **X. Rechtsnachfolge**

In Fällen der Veräußerung von Grundstücken tritt der Erwerber nach § 15 FlurbG in die Rechtsposition des Verkäufers ein. Er muss das bisher durchgeführte Verfahren gegen sich gelten lassen. Der Verkäufer hat dem Erwerber auf alle sich aus vorstehenden Überleitungsbestimmungen ergebenden Verpflichtungen hinzuweisen.

### **XI. Zwangsverfahren**

Die Flurneuordnungsbehörde kann für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Überleitungsbestimmungen gem. § 137 FlurbG die nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zulässigen Zwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang) anwenden, um im Interesse aller Teilnehmer und im öffentlichen Interesse die Einhaltung dieser Überleitungsbestimmungen durchzusetzen.

Für die Erzwingung oder Unterlassung von Handlungen aus Anlass der vorläufigen Besitzeinweisung gilt § 137 des Flurbereinigungsgesetzes.

Im Auftrag

gez.  
Hartig



